

Hygiene- und Sicherheitskonzept der Universitätsbibliothek Greifswald zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach §8 HochschulCoronaVO M-V

Stand 28.10.2021

INHALT

1. Persönliche Hygienemaßnahmen, Maskenpflicht und Abstandsgebot
2. Grundsätze zur Nutzung der UB
3. Raumhygiene

VORBEMERKUNG

Alle Angehörigen und Mitglieder der Universität sowie alle weiteren Nutzer der Universitätsbibliothek sind gehalten, sorgfältig dieses Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert- Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Das Konzept wird ständig fortgeschrieben. Über aktuelle Änderungen informieren wir auf der Webseite der Universitätsbibliothek und durch Aushänge an den Eingängen zur Bibliothek.

Der Hygieneplan ist mit dem Corona Krisenstab der Universität Greifswald und dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt.

1. PERSÖNLICHE HYGIENEMAßNAHMEN, MASKENPFLICHT UND ABSTANDSGEBOT

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Tröpfchen oder Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste persönliche Hygienemaßnahmen

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.
- Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

Darüber hinaus stehen Desinfektionsspender im Eingangsbereich, an den Selbstverbuchungsgeräten, OPAC- und gekennzeichneten PCs, Buchscannern, Microfilmscannern und Druckern/Kopierern bereit.

Maskenpflicht und Abstandsgebot

Grundsätzlich gilt in der Universitätsbibliothek die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (OP- oder FFP2-Maske). Darüber hinaus ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Maskenpflicht im Außenbereich gilt nur, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Eine solche Pflicht gilt z.B. nicht

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren (z.B. durch Plexiglasscheiben) verringert wird;
- wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder das Abstandsgebot behält sich die Universität vor, Maßnahmen zum Schutz ihrer Angehörigen und Mitglieder zu ergreifen. Mitarbeiter*innen der UB, sowie in der UB eingesetzte studentische Hilfskräfte und Wachdienstmitarbeiter*innen sind berechtigt, im Falle der Weigerung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder der Einhaltung des Abstandsgebotes unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

2. GRUNDSÄTZE ZUR NUTZUNG DER UB

Allgemeine Regelungen

Verhaltenshinweise sind an den Eingangstüren angebracht.

Von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen sind

1. Personen, die im entsprechenden Zeitraum einer Quarantänepflicht gemäß Coronavirus-Einreiseverordnung oder aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes unterliegen;
2. Personen mit akuten Atemwegserkrankungen. Das gilt nicht bei Vorliegen eines negativen Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Indem sie die Bibliothek betreten, versichern alle anwesenden Personen, dass entsprechende **Ausschlussgründe** nicht vorliegen.

Die Nutzung der Bibliothek ist gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 i.V.m. Anlage 9 Abschnitt I Nr 1a Satz 2 und 3 der Corona-LVO M-V nur für solche Besucher gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Abstrichnahme sollte zum Beginn der jeweiligen Bibliotheksnutzung nicht älter als 48 Stunden und darf bei deren Ende nicht älter als 60 Stunden sein. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. (sog. **3G-Regel**)

Indem sie die Universitätsbibliothek betreten, versichern alle anwesenden Personen, dass sie zu einer der aufgeführten Gruppe gehören. Studierende wie Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit, ihren Impf-, Genesenen- oder Teststatus in das universitätseigene „User-Management-System“ einzutragen. Die auf dem Studierenden- bzw. Mitarbeiter*innenausweis hinterlegten Daten können durch digitale Geräte erfasst werden und beschleunigen den Nachweis der 3G. Mitarbeiter*innen der UB, sowie in der UB eingesetzte studentische Hilfskräfte und Wachdienstmitarbeiter*innen sind berechtigt, sich stichprobenartig Nachweise über den Impf-, Genesenen- oder Teststatus vorlegen lassen. Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Pflicht auf Einhaltung der 3G-Regel oder der Ausschlussgründe behält sich die Universität vor, Maßnahmen zum Schutz ihrer Angehörigen und Mitglieder zu ergreifen und im Falle der Weigerung, einen Nachweis über die Erfüllung der 3G-Regel vorzulegen, unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Zur Regelung von Personenströmen erfolgt eine Wegführung für den Ein- und Ausgang. Für den Fall der Bildung von Warteschlangen sind Abstände von 2 m auf dem Fußboden markiert.

Freihandbereiche und Arbeitsplätze

Zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern dürfen sich im Freihandbereich der Bereichsbibliothek maximal 107 Nutzer aufhalten, in der ZUB 286. Über die Anzahl der verfügbaren Körbe wird die Einhaltung der Nutzungsobergrenze sichergestellt. Das Betreten des Freihandbereiches ist nur mit **Korb** gestattet. Es erfolgt eine Einlasskontrolle durch Wachpersonal.

Es ist ausschließlich die Nutzung der entsprechend des Abstandgebotes vorgehaltenen Arbeitsplätze gestattet. Nicht zu nutzende Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet, überzählige Stühle wurden entfernt. **Die Anordnung der Tische und Stühle dürfen nicht verändert werden.**

Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen. Hierauf wird durch entsprechenden Aushang hingewiesen.

Kontaktlose Ausleihe und Rückgabe

Die Nutzung von Ausleihe und Rückgabe ist nur mit **Korb** gestattet.

Die Ausleihe von zuvor bestellten Medien erfolgt in der Regel kontaktlos über die Selbstabholbereiche

- ZUB: Wissenschaftler*innen der in der ZUB untergebrachten Fächer und alle Studierenden
- BB: Wissenschaftler*innen der in der BB untergebrachten Fächer

Zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern dürfen die Selbstabholbereiche jeweils nur von einer Person betreten werden.

Die Rückgabe erfolgt kontaktlos an den dafür vorgesehenen Geräten.

Serviceheke

Die Mitarbeiter*innen der UB meiden persönlichen Kontakt zum Nutzer. Die Serviceleistungen an den Theken sind auf das notwendige Maß eingeschränkt. Zum Schutz sind Plexiglasscheiben installiert.

Zahlungen sind über das Zahlstellenterminal oder bar möglich.

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen (insbesondere Schulungen) finden die vorgenannten Regelungen Anwendung. Ergänzend hierzu sind die **Kontaktdaten** der Teilnehmenden zu erfassen. Hierfür wird vorzugsweise die elektronische Erfassung mittels Covid19-Registrierungssystem des Universitätsrechenzentrums verwendet.

Veranstaltungen werden regelmäßig so geplant, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Die Umsetzungen der vorgenannten Maßnahmen ermöglichen aber auch Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung eines Sitzplatzes Abstand (Schachbrettschema).

3. RAUMHYGIENE

Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Vor und nach jeder Nutzung eines Raumes sowie in jeder Pause ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und ggf. Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage den Luftaustausch sicherstellt.

- Die Freihandbereiche werden über die Lüftungsanlage gründlich durchlüftet. 24h am Tag wird 100% Frischluft zugeführt und diese je nach Außentemperatur und Raumtemperatur gekühlt.
- Die 24 Einzelcarrels der ZUB und der Gruppencarrels im Erdgeschoss der Bereichsbibliothek sind ebenso wie der Freihandbereich über die Lüftungsanlage und Aussenfenster belüftbar.

- Die 4 Gruppencarrels in der ZUB und die 2 Gruppencarrels im 3. OG der BB werden ausschließlich über die Lüftungsanlage durchlüftet.
- Die 2 Gruppencarrels im 4. OG der BB sind nach oben offen und werden so durch die Lüftungsanlage der Freihand durchlüftet. Zusätzlich sind die Türen zum Freihandbereich dauerhaft offen zu halten.
- Die 12 Einzelcarrels in der BB sind über einen Lüftungsschlitz mit dem Freihandbereich verbunden. Zusätzlich sind die Türen zum Freihandbereich dauerhaft offen zu halten.

Der Pausenraum bleibt geschlossen, da dieser nicht nach außen zu lüften ist oder über eine automatische Lüftung verfügt.

Reinigung

Die Freihandbereiche werden täglich gründlich gereinigt (im Sinne der DIN 77400).

Folgende Handkontaktflächen sollten besonders gründlich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Bedienelemente in Aufzügen
- Benutzertische

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter werden vorgehalten.

Am Eingang der Sanitärräume ist durch gut sichtbaren Aushang auf die geltenden Abstandsregeln hingewiesen und angegeben wie viele Personen sich gleichzeitig in den jeweiligen Sanitärräumen aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem erfolgt nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.